

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat in seiner Sitzung vom 11.7.2023 zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planern IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 11.7.2023, mit der Planungsnummer 621-2023-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundparzellen 2703/19, 2691/5, 791/1, 2597/4, 2616/9, 2578/1, 2597/3, 2710, 2596/3, 2581/7, 2611, 2596/2, 2585/1, 2573/1 und 2513/2, KG 84010 St. Anton am Arlberg **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 2513/2 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 13 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportanlage, Erholungseinrichtungen

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 2573/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 40 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jagdhütte

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

sowie

rund 156 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jagdhütte

weitere Grundstück 2578/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 454 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 2581/7 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 57 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Rasthaus mit betriebstechnisch notwendigen Personalunterkünften

sowie

rund 910 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Rasthaus mit betriebstechnisch notwendigen Personalunterkünften

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Rasthaus mit betriebstechnisch notwendigen Personalunterkünften

weitere Grundstück 2596/2 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 1 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportanlage, Erholungseinrichtungen

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 2597/3 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 35444 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportanlage, Erholungseinrichtungen

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 2597/4 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 10648 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportanlage, Erholungseinrichtungen

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 2611 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 70 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jagdhütte

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 2616/9 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 40 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jagdhütte

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 2691/5 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 1 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportanlage, Erholungseinrichtungen

in

Freiland § 41

weilers Grundstück 2703/19 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 40 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Müllsammelstelle
in

Freiland § 41

weilers Grundstück 2710 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 536 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportanlage,
Erholungseinrichtungen

in

Freiland § 41

weilers Grundstück 791/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 638 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, Parkplatz
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz, Tiefgarage

**Personen, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und
Rechtsträgern, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb
besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine
schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf
entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist
keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde St. Anton am Arlberg unter <http://www.st-anton.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Anton am Arlberg

Mall Helmut

angeschlagen am: 12.7.2023

abgenommen am: